



Beschlussvorlage

Vorlage Nr. 2021/013

Amt: Hauptamt
Verfasser: Thomas Schmid
Aktenzeichen: 062.330

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
23.02.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Im letzten Jahr wurde ein neuer Paragraph § 37a Gemeindeordnung (GemO) eingeführt. Kommunale Gremien können hierbei unter bestimmten Voraussetzungen Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit im Sitzungsraum (Videositzung) abhalten. Die Durchführung einer Videositzung ist aber nur in sehr engen rechtlichen Grenzen zulässig. Die Entscheidungskompetenz zur Einberufung einer Sitzung als Videokonferenz liegt beim Bürgermeister. Bei öffentlichen Gemeinderatssitzungen muss die Öffentlichkeit zu einem Sitzungssaal Zutritt haben und zumindest der Vorsitzende (Bürgermeister) und der Schriftführer müssen physisch anwesend sein. Voraussetzung zur Abhaltung einer Videositzung ist aber in jedem Fall, dass die Gemeinde eine entsprechende Regelung in ihrer Hauptsatzung aufgenommen hat. Aufgrund der noch anhaltenden Corona-Pandemie mit all ihren Unwägbarkeiten und um für etwaig zukünftig auftretende Katastrophenszenarien gerüstet zu sein, schlägt die Verwaltung vor, eine entsprechende Regelung, neuer § 3a, in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

In § 6 Abs. 3 Satz 2 der städtischen Hauptsatzung ist geregelt: *Auf Antrag des Vorsitzenden oder einen Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.*

Aufgrund einer Gesetzesänderung des § 39 Abs. 4 GemO wurde das Quorum für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung von einem Fünftel auf ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder abgesenkt. Zudem haben Fraktionen dieses Recht unabhängig von der Zahl der Mitglieder erhalten. Aus diesem Grund ist § 6 Abs. 3 der Hauptsatzung entsprechend anzupassen.

Änderung der Wertgrenzen und zeitlichen Grenzen bei Stundungen

In der Vergangenheit musste sich der Gemeinderat mehrfach mit kleinen Beträgen, die über längere Zeiträume gestundet wurden, befassen. Um eine Verwaltungsvereinfachung und eine Entlastung des Gemeinderates zu erzielen, werden neue Höchst- und Zeitgrenzen bei der Entscheidung über Stundungen in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses und des Bürgermeisters vorgeschlagen. Hierzu sind Änderungen im § 7 und § 10 der Hauptsatzung notwendig.

Beschlussvorschlag

Dem als Anlage beigefügten Satzungsentwurf über die Änderung der Hauptsatzung wird zugestimmt.

Anlage 1 - Änderung der Hauptsatzung - Synopse

Anlage 2 - Änderung der Hauptsatzung - Satzungsänderung